

Benutzungsordnung der Kläranlage der Gemeinde Aicha vorm Wald zur Direktannahme von Fäkalschlamm vom 02.12.2021 – Kläranlagenbenutzungsordnung –

I. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aicha vorm Wald besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlamms.

II. Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Kläranlage ist berechtigt:

- 1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst anliefert.
- 2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlamms beauftragt ist.

III. Anlieferung

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:
 - 1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich
 - 2. Fäkalschlamm.
- (2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage (Mühlenweg 1 a alte Kläranlage) unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Kläranlage.
- (4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
- (5) Eine Annahmeverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

IV. Entgelt

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlamms.
- (2) Das Übernahmeentgelt beträgt 46,- Euro/m³.



V. Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. Die Berechtigten nach II. haften gesamtschuldnerisch.

VI. Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Gemeinde bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

VII. Haftung

- (1) Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. Für Schäden am Eigentum der Gemeinde, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

VIII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aicha vorm Wald, den 02.12.2021

Gemeinde Aicha vorm Wald

Georg Hatzesberger Erster Bürgermeister

